

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 409/81 DER KOMMISSION**

vom 18. Februar 1981

**zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Verträge über die Lieferung von Wein zur Destillation**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3347/80 <sup>(4)</sup>, wurde für die Inhaber von langfristigen Lagerverträgen für das Wirtschaftsjahr 1979/80 die Möglichkeit vorgesehen, Verträge über die Lieferungen von Wein an eine Brennerei abzuschließen ; die Anträge auf Genehmigung dieser Verträge sollten bis zum 15. Januar 1981 eingereicht werden. Manche Erzeuger, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen konnten, haben dies in der Hoffnung auf einen Anstieg der Marktpreise nicht getan. Der erwartete Anstieg ist nicht eingetreten. Um den Angebotsdruck zu mindern, sollten diese Erzeuger — selbst wenn sie Lagerverträge für die Dauer von 4 Monaten abgeschlossen haben — die Möglichkeit erhalten, ihren Wein zur Destillation abzuliefern. Hierzu muß die Frist für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Verträge über die Lieferung zur Destillation verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1981

1. Das Datum „15. Januar 1981“ in Artikel 4 Absatz 1 wird durch das Datum „28. Februar 1981“ ersetzt.
2. Das Datum „15. Februar 1981“ in Artikel 9 Absatz 1 wird durch das Datum „31. März 1981“ ersetzt.
3. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel angefügt :

*„Artikel 4a*

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 2 und des Artikels 10 Absatz 3 können die Erzeuger, die einen Lagervertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) abgeschlossen haben, einen Destillationsvertrag für diesen Wein innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2391/80 genannten Grenzen abschließen.

In diesem Fall werden

- die noch nicht abgelaufenen Lagerverträge für die Weinmenge aufgehoben, die Gegenstand eines Destillationsvertrages sein kann. Ein Anspruch auf Beihilfe zur Lagerhaltung besteht nur für die Weinmenge, für die kein Destillationsvertrag abgeschlossen wird ;
- die abgelaufenen Lagerverträge als nur für die Weinmenge geltend angesehen, für die kein Destillationsvertrag abgeschlossen wird.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Januar 1981.

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 234 vom 5. 9. 1980, S. 17.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 24. 12. 1980, S. 15.